



SCHIFFZULASSUNG Informationsblatt für Antragssteller/innen

Voraussetzung für einen Antrag bei der Burgenländischen Landesregierung ist der **Hauptwohnsitz** im Burgenland

Boote auf öffentlichen Gewässern müssen behördlich zugelassen sein (ausgenommen sind beispielsweise Elektroboote mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW oder Segelfahrzeuge ohne Maschinenantrieb bis zu 10 m). Anträge auf eine Binnenzulassung oder einen Seebrief sind bei der Abteilung 2 einzubringen.

Auf burgenländischen Seen ist die Benützung von Booten mit Verbrennungsmotoren grundsätzlich verboten. Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen dazu sind in der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland, LGBl. Nr. 49/2007 festgehalten.

Erforderliche Unterlagen:

Sollte die Unterlagen in einer Fremdsprache ausgestellt sein, ist eine **beglaubigte deutsche Übersetzung** vorzulegen.

Binnenzulassung bei Neubooten/ Erstzulassung:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Titelnachweis
- 3) Vollmacht (falls der Antrag durch eine andere Person eingebracht wird)
- 4) Datenblatt für die erstmalige Zulassung von Sportfahrzeugen (nur vom Händler ausgefüllt und unterzeichnet)
- 5) Eigentumsnachweis (Rechnung, Kaufvertrag und Zahlungsnachweis)
- 6) CE Bescheinigung/ Konformitätserklärung bei Booten ab dem Baujahr 1998
- 7) CE Bescheinigung/ Konformitätserklärung bei Motoren ab dem Baujahr 2006
- 8) Aktueller Meldezettel
- 9) Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie des Reisepasses

Binnenzulassung bei Gebrauchbooten:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Titelnachweis
- 3) Vollmacht (falls der Antrag durch eine andere Person eingebracht wird)
- 4) Eigentumsnachweis (Rechnung, Kaufvertrag und Zahlungsnachweis)
- 5) CE Bescheinigung/ Konformitätserklärung bei Booten ab dem Baujahr 1998
- 6) CE Bescheinigung/ Konformitätserklärung bei Motoren ab dem Baujahr 2006
- 7) Abmeldebestätigung/ Erlöschensbescheid /Entregistrierungsbescheinigung
- 8) Überprüfung eines offiziellen Schiffsrechnikers (Anzböck/Kuchar)
- 9) Aktueller Meldezettel
- 10) Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie des Reisepasses

Seebrief bei Neubooten/ Erstzulassung und Gebrauchtbooten:

Wenn Sie mit Ihrem Boot auf dem Meer fahren wollen, benötigen Sie einen Seebrief als Nachweis der ordentlichen Registrierung.

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Titelnachweis
- 3) Messbrief
- 4) Vollmacht (falls der Antrag durch eine andere Person eingebracht wird)
- 5) Datenblatt für die erstmalige Zulassung von Sportfahrzeugen (nur vom Händler ausgefüllt und unterzeichnet)
- 6) Eigentumsnachweis (Rechnung, Kaufvertrag und Zahlungsnachweis)
- 7) CE Bescheinigung/ Konformitätserklärung bei Booten ab dem Baujahr 1998
- 8) CE Bescheinigung/ Konformitätserklärung bei Motoren ab dem Baujahr 2006
- 9) Aktueller Meldezettel
- 10) Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kopie des Reisepasses

Waterbikes (Jetski, Personal Watercraft, etc.)

gelten nach österreichischem Schifffahrtsrecht als „Schwimmkörper“, deren Verwendung auf Wasserstraßen außer im Rahmen von schifffahrtspolizeilichen Veranstaltungen verboten ist. Diese Schwimmkörper dürfen zwar gemäß „Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen“ **nicht** auf burgenländischen Gewässern eingesetzt werden, können aber für die Verwendung außerhalb Burgenlands zugelassen werden, wenn der Verfügungsberechtigte seinen Hauptwohnsitz in Burgenland hat und der Schwimmkörper über eine **CE-Kennzeichnung gemäß EU-Sportbootrichtlinie (RL 2013/53/EU)** verfügt und eine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann, die ausdrücklich auf die Fassung 2013/53/EU Bezug nimmt.

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Titelnachweis
- 3) Vollmacht (falls der Antrag durch eine andere Person eingebracht wird)
- 4) Eigentumsnachweis (Rechnung, Kaufvertrag und Zahlungsnachweis)
- 5) CE Bescheinigung gemäß EU-Sportbootrichtlinie (RL94/25/EG in der Fassung der RL 2003/44/EG)
- 6) Abmeldebestätigung/ Erlöschensbescheid /Entregistrierungsbescheinigung
- 7) Aktueller Meldezettel
- 8) Staatsbürgerschaftsnachweis

Anbringung von Kennzeichen auf Booten/Schiffen:

Es wird darauf hingewiesen, dass das amtliche Kennzeichen vom Zulassungsinhaber in dauerhafter Ausführung und ohne Verzierungen in **heller Schrift auf dunklem Grund oder dunkler Schrift auf hellem Grund** mit einer **Schrifthöhe von mindestens 150 mm** und einer **Schriftstärke von mindestens 20 mm** auf dem in der Zulassung bezeichneten Fahrzeug anzubringen und in **gut lesbarem Zustand** zu erhalten ist. Das Kennzeichen ist an beiden Seiten des Fahrzeuges an der Bordwand oder an den Aufbauten zu führen.

Der Verfügungsberechtigte eines zugelassenen Fahrzeuges ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens, seines ordentlichen Wohnsitzes, jede Änderung in der Verfügungsberechtigung, jede wesentliche technische oder bauliche Änderung des Fahrzeuges sowie jede Änderung des Verwendungszweckes oder Namens des Fahrzeuges unter Beischluss der entsprechenden Nachweise und der Zulassungsurkunde unverzüglich der Behörde anzuzeigen.